

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Klavier (künstlerische Studienrichtung)
mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music (B. Mus.)“
der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 5. Juli 2016

(aktualisierte Fassung)

Geändert durch die Erste Sammel-Änderungssatzung vom 11. Juli 2023
Geändert durch die Zweite Sammel-Änderungssatzung vom 16. Juli 2024

Aufgrund von Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Studienberatung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen
- § 7 Testate
- § 8 Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungs- und Studienordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music (B. Mus.)“ für den Bachelorstudiengang Klavier (künstlerische Studienrichtung) Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.

(2) ¹Der Studiengang ist ein Bachelorstudiengang im Sinne von Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHIG. ²Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 75,5 SWS (ohne Wahlpflichtmodule).

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Lehrveranstaltungen

Im Bachelorstudiengang Klavier (künstlerische Studienrichtung) sind folgende Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- Einzelunterricht (E)
- Vorlesung (V)
- Seminar (S)
- Übung (Ü)
- Gruppenunterricht (G).

§ 4 Studieninhalte

(1) ¹Der Studiengang setzt sich aus insgesamt 18 Modulen zusammen. ²Die Verteilung der Studieninhalte innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) ¹Die Lehrveranstaltung „Professionalisierung im Kernfach“ umfasst Lehraktivitäten, welche zur Vertiefung berufsspezifischer und profilbildender Qualifikationen im Bereich des Kernfachs beitragen. ²Hierzu zählen insbesondere:

1. Orchesterstudien,
2. Organisation und Durchführung von Projekten,
3. offener, klassenübergreifender Unterricht und Kooperationen,
4. offene Masterclasses,
5. Workshops und
6. Sonderinstrumente.

³Die Organisation dieser Lehraktivitäten obliegt dem*der Hauptfachlehrer*in.

(3) ¹Der Wahlpflichtbereich besteht aus zwei Modulen. ²Das konkrete Lehrangebot wird hochschulöffentlich bekanntgegeben. ³Der*die Studierende hat die Möglichkeit, im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Einzelunterricht in einem Gesamtumfang von maximal zwei SWS zu wählen, wobei pro belegter SWS vier ECTS-Punkte für den Wahlpflichtbereich gutgeschrieben werden; die Wahl dieses Unterrichts kann ausschließlich studienjahresweise erfolgen. ⁴Über das Einzelunterrichtskontingent nach Satz 3 hinaus besteht kein Anspruch auf Einzelunterricht im Wahlpflichtbereich.

(4) ¹Die Anrechnung von Projekten im Wahlpflichtbereich erfolgt nur bei entsprechendem Nachweis durch den*die Hauptfachlehrer*in oder den*die jeweilige*n Projektleiter*in. ²Als Projekte werden nur dirigierte Ensembleprojekte im Rahmen von Prüfungs- und Hochschulkonzerten anerkannt, die während der Studienzeit des Bachelorstudiums stattfinden. ³Über die Anerkennung von Projekten entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Für einzelne Projekte dürfen nicht mehr als vier ECTS-Punkte vergeben werden. ⁵Insgesamt können über Projekte maximal vier ECTS-Punkte erworben werden.

(5)¹Im Rahmen der Lehrveranstaltung Kammermusik ist die Neue Musik angemessen zu berücksichtigen. ²Im Rahmen der Lehrveranstaltung Kammermusikprojekt ist im Einvernehmen mit dem*der zuständigen Kammermusikdozenten*Kammermusikdozentin ein Konzertauftritt in einer öffentlichen Veranstaltung der Hochschule durchzuführen; eines oder mehrere anspruchsvolle Kammermusikwerke sind vorzutragen.

§ 5

Studienberatung

Für die Studienberatung stehen dem*der Studierenden sein*e/ihr*e Hauptfachlehrer*in und der*die Fachgruppensprecher*in zur Verfügung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen, Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen

1. **Modul Abschlussmodul**

Prüfungsart: praktische Prüfung (ca. 70 min., im Falle einer Konzertmoderation ca. 85 min.; öffentlich)

Regeltermin: 8. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 50,2 %

Inhalt: Es ist ein anspruchsvolles Programm zu spielen. Das Programm muss Werke aus mindestens drei verschiedenen Epochen enthalten. Es sollen nur abgeschlossene Werke, also keine Einzelsätze gespielt werden. Alle Werke sind auswendig vorzutragen.

Verpflichtender Bestandteil der Prüfung ist mindestens eine der folgenden Präsentationsleistungen:

- a) Gestaltung des Programmhefts: ausführliche, ausformulierte Biographie des*der Prüfungskandidaten*Prüfungskandidatin; Informationen zu Entstehung, Rezeption, Aufbau und Gestalt der einzelnen Werke. Darüber hinaus sollte auch die subjektive Sichtweise des*der Interpreten*Interpreten (werkspezifische Interpretationsprobleme, persönliche Werkauffassung und Interpretationskonzeption) zum Ausdruck kommen.
- b) Konzertmoderation: Erläuterung des Konzertprogramms z. B. nach der Entstehungsgeschichte der vorzutragenden Werke sowie nach analytischen, interpretationsvergleichenden, gattungsgeschichtlichen, instrumentaltechnischen und/oder weiteren Gesichtspunkten; ca. 10 Minuten.

Die Präsentationsleistung fließt in die künstlerische Gesamtbewertung ein.

2. Modul Gehörbildung I

Modulprüfung

Prüfungsart: mündlich-praktische Prüfung (10 min.)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 3,57 %

Inhalt: Vom-Blatt-Singen, einstimmig Nachspielen, Wiedergabe von Rhythmen

3. Modul Gehörbildung II

Modulprüfung

Prüfungsart: Klausur (60 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 3,57 %

Inhalt: Niederschrift ein- und mehrstimmiger Tonbeispiele, Höranalyse

4. Modul Musiktheorie II

Modulprüfung: „Musiktheorie“

Prüfungsart: Klausur (240 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 14,26 %

Inhalt: Ausarbeitung von Satzaufgaben und Analyse von Literaturbeispielen

5. Modul Formenlehre

Modulprüfung: „Formenlehre“

Prüfungsart: Klausur (60 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 7,1 %

Inhalt: Musikalische Formen und Formprinzipien in historischer und systematischer Perspektive

6. **Modul Musikwissenschaft I**

Modulprüfung: „Grundlagen Instrumentenkunde“

Prüfungsart: mündliche Prüfung (10 min.)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 7,1 %

Inhalt: Geschichte, Bauformen und Spielweisen der wichtigsten europäischen Musikinstrumente. Es werden auch Inhalte der Veranstaltung „Grundlagen Akustik“ geprüft: Entstehung und Ausbreitung von Schallwellen. Wahrnehmung musikalischer Klänge durch das menschliche Hörsystem.

7. **Modul Musikwissenschaft II**

Modulprüfung: „Musikgeschichte“

Prüfungsart: mündliche Prüfung (20 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 7,1 %

Inhalt: Europäische Musikgeschichte als Epochen- und Gattungsgeschichte in Grundzügen unter Berücksichtigung eines von dem*der Studierenden selbst zu wählenden Schwerpunktthemas – mit besonderer Relevanz für eine Epoche, Gattung oder komplexe Komponist*innenpersönlichkeit. In dieser Modulprüfung werden auch Inhalte der Lehrveranstaltung „Musikgeschichte“ aus dem Modul Musikwissenschaft I geprüft.

8. **Modul Geschichtliche Grundzüge der Klavermusik**

Modulprüfung: „Geschichtliche Grundzüge der Klavermusik“

Prüfungsart: mündliche Prüfung (20 min.)

Regeltermin: 6. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 7,1 %

Inhalt: Grundzüge der Klavermusik als Gattungsgeschichte und als Aufführungsrepertoire unter Berücksichtigung eines von dem*der Studierenden selbst zu wählenden Schwerpunktthemas einer Epoche, einer wichtigen Gattung oder eines*einer herausragenden Klavermusikkomponisten*Klavermusikkomponistin.

9. **Modul Instrumentalpädagogik I**

a) Modul-Teilprüfung: „Psychologische Grundlagen des Musiklernens“

Prüfungsart: Zwei Arbeitsbögen (schriftlich, Bearbeitungszeit: zwei Wochen nach Erhalt jedes Arbeitsbogens)

Regeltermin: 1. Semester

Bewertung: benotete Studienleistung

Inhalt: Grundlagen der Lernpsychologie und Neurowissenschaft bezogen auf das Musizieren: Gedächtnis; motorisches Lernen; Emotionen; Musik üben, abrufen und aufführen.

b) Modul-Teilprüfung: „Einführung in Musikphysiologie und –medizin“

Prüfungsart: schriftlich (Bearbeitungszeit: zwei Wochen)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

Inhalt: Fragen zu den im Rahmen der Lehrveranstaltung vermittelten Inhalten, insbesondere zur Vermeidung von Musiker*innen-Erkrankungen (Prophylaxe)

10. Modul Instrumentalpädagogik II

Modulprüfung: „Musikvermittlung“

Prüfungsart: schriftlich; Klausur in deutscher Sprache (Bearbeitungszeit 45 – max. 90 min.)

Regeltermin: 3. Semester

Bewertung: benotete Studienleistung

Inhalt: Themen und Inhalte aus der Lehrveranstaltung Musikvermittlung

§ 7

Testate

(1) ¹In folgenden Modulen sind ein oder mehrere Testate Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1. Künstlerisches Kernfach II
2. Künstlerisches Kernfach III
3. Künstlerisches Kernfach IV
4. Chor

²Im Modul nach Satz 1 Nr. 1 ist ein Testat für die Lehrveranstaltung Kammermusik Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.³Im Modul nach Satz 1 Nr. 2 sind Testate für die Lehrveranstaltungen Kammermusik und Liedbegleitung Voraussetzung für das Bestehen des Moduls. ⁴Im Modul nach Satz 1 Nr. 3 ist ein Testat für die Lehrveranstaltung Kammermusikprojekt Voraussetzung für das Bestehen des Moduls. ⁵Im Modul nach Satz 1 Nr. 4 ist ein Testat für die Lehrveranstaltung Chor Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

(2) ¹Bei folgenden Lehrveranstaltungen setzt die Erteilung eines Testats die nachgewiesene Anwesenheit des*der Studierenden in mindestens 90% der Lehrveranstaltungen voraus:

1. Kammermusik
2. Kammermusikprojekt

²Bei den übrigen in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen setzt die Erteilung eines Testats die nachgewiesene Anwesenheit des*der Studierenden in mindestens 80% der Lehrveranstaltungen voraus.

(3) ¹Die Anwesenheit wird durch die Unterschrift des*der Studierenden auf Anwesenheitslisten nachgewiesen. ²Für den Fall, dass der nach Abs. 2 für die Erteilung eines Testats festgeschriebene Umfang der nachgewiesenen Anwesenheit aus von dem*der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wird, wird dem*der Studierenden ermöglicht, das entsprechende Testat zum nächsten regulären Termin nachzuholen.

§ 8

Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

¹Diese durch die Zweite Sammel-Änderungssatzung geänderte Fachprüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Zweiten Sammel-Änderungssatzung (17. Juli 2024) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2024/2025 im 1., 3., 5. oder 7. Fachsemester aufnehmen.

Studienplan Bachelorstudiengang Klavier (Bachelor of Music)

Künstlerische Studienrichtung

Modul	Lehrveranstaltung	Art	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.		Gesamt	
			SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Künstlerisches Kernfach I-IV	Hauptfach	E	1,5	12	1,5	12	1,5	11	1,5	12	1,5	15	1,5	16	1,5	19	1,5	20	12	117
	Professionalisierung	E/G	0,5	2	0,5	2	0,5	2	0,5	2	0,5	2	0,5	2	0,5	2	0,5	2	4	16
	Kammermusik	Ü					1	3	1	3	1	4	1	4					4	14
	Kammermusikprojekt															4			0	4
	Liedbegleitung	E									1	3	1	5					2	8
	Klavier im Kontext	G	0,75	1,5	0,75	1,5	0,75	1,5	0,75	1,5	0,75	1,5	0,75	1,5					4,5	9
Abschlussmodul	Bachelorprojekt															3		6	0	9
Chor	Chor	Ü	2	1,5	2	1,5	2	1,5	2	1,5									8	6
Musiktheorie I+II	Musiktheorie	S*	2	2	2	2	2	2	2	2									8	8
Gehörbildung I+II	Gehörbildung	S*	1	1	1	1	1	1	1	1									4	4
	Solfège	Ü*	0,5	0,5	0,5	0,5													1	1
	Hörstunde	S*	1	1			1	1											2	2
Formenlehre	Formenlehre	V*					2	2	2	2									4	4
Musikwissenschaft I+II	Grundlagen Akustik	V*	1	1															1	1
	Grundlagen Instrumentenkunde	V*			1	1													1	1
	Musikgeschichte	V*	2	2	2	2	2	2	2	2									8	8
Geschichtliche Grundzüge der Klaviermusik	Geschichtliche Grundzüge der Klaviermusik	S*					1	1	1	1	1	1	1	1					4	4
Instrumental-pädagogik I+II	Psychologische Grundlagen des Musiklernens	Ü/S*	2	2															2	2
	Einführung in Musikphysiologie und -medizin	Ü/S*			2	2													2	2
	Musikvermittlung	V/Ü*					2	2											2	2
	Einführung in die Instrumental- und Gesangspädagogik	V/Ü*							2	2									2	2
Wahlpflicht I+II	Wahlpflicht		**	3,5	**	4,5					**	3,5	**	0,5	**	2	**	2	**	16
Gesamt			14,25	30	13,25	30	16,75	30	15,75	30	5,75	30	5,75	30	2	30	2	30	75,5	240

* Akademische Stunden

** SWS abhängig von der Wahl des Studierenden

Modulübersicht Bachelorstudiengang Klavier (Bachelor of Music)

Künstlerische Studienrichtung

Fachsemester							
1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
Künstlerisches Kernfach I 31 ECTS-Punkte		Künstlerisches Kernfach II 36 ECTS-Punkte		Künstlerisches Kernfach III 54 ECTS-Punkte		Künstlerisches Kernfach IV 47 ECTS-Punkte	
						Abschlussmodul 9 ECTS-Punkte	
Chor 6 ECTS-Punkte							
Musiktheorie I 4 ECTS-Punkte		Musiktheorie II 4 ECTS-Punkte					
Gehörbildung I 4 ECTS-Punkte		Gehörbildung II 3 ECTS-Punkte					
		Formenlehre 4 ECTS-Punkte					
Musikwissenschaft I 6 ECTS-Punkte		Musikwissenschaft II 4 ECTS-Punkte					
		Geschichtliche Grundzüge der Klaviermusik 4 ECTS-Punkte					
Instrumentalpädagogik I 4 ECTS-Punkte		Instrumentalpädagogik II 4 ECTS-Punkte					
Wahlpflicht I 8 ECTS-Punkte				Wahlpflicht II 8 ECTS-Punkte			